

Satzung
der
gemeinnützigen Stiftung
Stiftung für die Wissenschaft

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen

Stiftung für die Wissenschaft

(im Folgenden „Stiftung“ genannt).

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Zwecke der Stiftung im Sinne der Abgabenordnung sind:
1. Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) in den Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaften, insbesondere in den Themenbereichen Banken- und Kapitalmarktrecht, Digitalisierung, Finanzmärkte, Gemeinwohl, Kreditwirtschaft, Nachhaltigkeit und öffentliche Unternehmen.
 2. Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 AO) bei der Weiterbildung (einschließlich Studium) sowie Förderung bankwirtschaftlichen Nachwuchses.

* Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Stiftungssatzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in Teilen des Textes die männliche Form gewählt.

Zweck der Stiftung ist ferner die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln.

- (2) Der in Absatz 1 Ziffer 2. genannte Zweck wird über das Förderkolleg der Stiftung für die Wissenschaft durchgeführt (s. § 15).
- (3) Die in Absatz 1 Ziffer 1. genannten Zwecke der Stiftung werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. Unterhaltung oder Unterstützung von Instituten und Lehrstühlen an wissenschaftlichen Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen, deren Aufgaben dem in Abs. 1 genannten Förderzweck dienen, vor allem durch Zuwendungen und Fördermittel für Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Projekte und entsprechende Publikationen.
 2. Herausgabe und Förderung von Publikationen im Rahmen des Förderzweckes.
 3. Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen des Förderzweckes.
 4. Vergabe von Forschungsstipendien.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (Zu-)Stifter erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann sich die Stiftung gemäß § 57 AO anderer Einrichtungen und Hilfspersonen bedienen.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt sind und das sich zudem aus Zustiftungen ergibt.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe grundsätzlich:
 1. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 2. Aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Liquide Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Steuerbefreiung der Stiftung nach §§ 52 ff. AO entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah unmittelbar zu verwenden sind, wiederum ertragsbringend anzulegen.
- (4) Das Stiftungsvermögen soll sicher und möglichst ertragsbringend unter Beachtung der Anlagerichtlinien angelegt werden.
- (5) Die Erträge und die nicht dem Vermögen zuwachsenden Zuwendungen Dritter dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin, die Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und der Beiräte dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.
- (7) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu bilden.

§ 4

Geschäftsjahr und Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand legt der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vor.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
 1. Der Vorstand
 2. Das Kuratorium
- (2) Der etwaige Geschäftsführer ist kein Organmitglied.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht gleichzeitig Mitglied im Kuratorium sein.
- (4) Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeiten für die Stiftung ehrenamtlich aus.
- (5) Organbeschlüsse können auch schriftlich und mittels weiterer Kommunikationsverfahren wie etwa E-Mail, Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden, wenn keines der Organmitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Jegliche Organbeschlüsse sind jeweils protokollarisch festzuhalten und den Organmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Die Protokolle sind gültig, solange ihrem Inhalt nicht bis zur nächsten Sitzung oder in der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs widersprochen wird.

§ 6

Vorstand

- (1) Die Stiftung hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern zusammen. Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sollen erfahrene Führungskräfte aus der Sparkassen-Finanzgruppe sein. Die ersten Mitglieder des Vorstands und der Vorstandsvorsitzende werden durch die Stifterin im Stiftungsgeschäft ernannt. Neue Mitglieder und den Vorstandsvorsitzenden wählt das Kuratorium der Stiftung nach Ende der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Die Amtszeit der ernannten und der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl oder Ernennung neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 7

Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

- (2) Die Vertretung erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder. Eines dieser Vorstandsmitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung.
2. Erlass einer Geschäftsordnung sowie von Anlagerichtlinien für den Vorstand.
3. Festsetzung des Haushaltsplanes.
4. Überwachung der Verwendung der Stiftungsmittel.
5. Bestellung eines Geschäftsführers (siehe § 10).
6. Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung. Der Jahresabschluss wird in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung vom Vorstand dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt,
7. Einreichung des Jahresberichtes und der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bei der Stiftungsbehörde (Bezirksregierung).
8. Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme.
9. Auflösung der Stiftung im Zusammenwirken mit dem Kuratorium (§ 18).

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

§ 10

Fakultativer Geschäftsführer

- (1) Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Alltagsgeschäfte der Stiftung eine/n Geschäftsführer/in bestellen und entsprechend zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen für die Stiftung bevollmächtigen. Der Geschäftsführer kann, soweit es die Finanzlage der Stiftung zulässt, von dieser vergütet werden, wenn er nicht von dritter Seite gestellt wird.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Er führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Der Vorstand kann dafür eine Geschäftsordnung erlassen.
- (3) An Sitzungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer grundsätzlich teil und das mit beratender Stimme.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat mindestens fünf Mitglieder. Über die konkrete Anzahl der Kuratoriumsmitglieder bestimmt der Gesamtvorstand des Deutschen Sparkassen – und Giroverbandes e. V. oder dessen

etwaige Nachfolgeorganisation. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen sich zusammensetzen aus

1. Führungskräften der Sparkassen-Finanzgruppe,
 2. Vertretern der kommunalen Spitzenverbände,
 3. Wissenschaftlern,
 4. den Rektoren oder Präsidenten derjenigen wissenschaftlichen Hochschulen und den Dekanen der zuständigen Fakultäten oder Fachbereiche derjenigen wissenschaftlichen Hochschulen an denen Institute für Spar-, Giro- und Kreditwesen errichtet sind, sowie den wissenschaftlichen Leitern der Institute,
 5. den Vorsitzenden etwaiger Kuratoriumsausschüsse und des wissenschaftlichen Beirats (§ 14), die mit beratender Stimme im Kuratorium teilnehmen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums, mit Ausnahme der nach Abs. 1 Ziffer 4. und 5., ernennt die Stifterin im Stiftungsgeschäft.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit im Kuratorium aus der in Abs. 1 genannten Institution aus, so endet damit auch seine Mitgliedschaft im Kuratorium. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds gemäß Abs. 1 Ziffer 1. bis 4. aus dem Kuratorium erfolgt die Neubenennung durch den Gesamtvorstand des Deutschen Sparkassen – und Giroverbandes e. V. oder dessen etwaige Nachfolgeorganisation. Eine Wiederbenennung ist möglich.
- (4) Kuratoriumsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Die Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes des Deutschen Sparkassen – und Giroverbandes e. V. oder dessen etwaige Nachfolgeorganisation mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder des Kuratoriums

gewählt.

§ 12

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Zu Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter die Kuratoriumsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mittels weiterer Kommunikationsverfahren (z.B. E-Mail, Fax oder Telefon) mit einer Frist von 14 Tagen ein.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (3) Bei Beschlüssen, die ein Mitglied des Kuratoriums betreffen, hat das Mitglied kein Stimmrecht.

§ 13

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand und Geschäftsführer zu der Stiftungsarbeit. Es entscheidet über die
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
 2. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 3. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
 4. Bestellung der Mitglieder der Kuratoriumsausschüsse, des Wissenschaftlichen Beirates und der dortigen jeweiligen Vorsitzenden (§ 14),

5. Bestellung der Leiter von Instituten an Hochschulen und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
6. Errichtung und Auflösung von Instituten,
7. Änderungen der Stiftungssatzung im Zusammenwirken mit dem Vorstand (§ 17),
8. Auflösung der Stiftung im Zusammenwirken mit dem Vorstand (§ 18).

§ 14

Kuratoriumsausschüsse und Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das Kuratorium kann Kuratoriumsausschüsse für die Zwecke/ Themen gemäß § 2 und einen beratenden Wissenschaftlichen Beirat berufen und dort jeweils eine/n Vorsitzende/n ernennen. Die Mitglieder werden jeweils für vier Jahre berufen. Sie sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
- (2) Die Kuratoriumsausschüsse und der Wissenschaftliche Beirat sind keine Organe der Stiftung. Sie beraten und unterstützen Vorstand und Kuratorium. Jeder Vorsitzende eines Kuratoriumsausschusses und des Wissenschaftlichen Beirats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 15

Förderkolleg der Stiftung für die Wissenschaft

- (1) Die Weiterbildung und Förderung sowie die Unterstützung von bankwirtschaftlichen Nachwuchskräften gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 wird über ein unselbständiges Sondervermögen der Stiftung unter der Bezeichnung "Förderkolleg der Stiftung für die Wissenschaft (Stiftungsfonds)" wahrgenommen. Insbesondere können
 1. ehemalige Auszubildende, die nach Abschluss der Lehre ein Studium aufgenommen haben, sowie ausbildungsintegriert

Studierende von Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe im Rahmen des Förderkollegs der Stiftung für die Wissenschaft betreut und gefördert werden und

2. Stipendien zur Förderung der bankfachlichen oder fremdsprachlichen Weiterbildung im Ausland gewährt werden.
- (2) Das Förderkolleg der Stiftung für die Wissenschaft (Stiftungsfonds) wird bei der Durchführung ihres Auftrags durch einen „Kuratoriumsausschuss für Aufgaben des Förderkollegs der Stiftung für die Wissenschaft“ beraten und unterstützt.

§ 16

Haftung

- (1) Die Stiftung haftet für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder das Kuratorium oder ein Mitglied des Kuratoriums oder der Geschäftsführer einem Dritten durch Handlungen oder durch pflichtwidriges Unterlassen zufügt, soweit der Schaden bei einer Tätigkeit eingetreten ist, die sich im Rahmen der dem Organ zugewiesenen Stiftungsaufgaben bewegt (§§ 86, 31 BGB).
- (2) Die Haftung der in Absatz 1 angesprochenen Personen wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Betreffende nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Im Übrigen wird auf § 31 a BGB verwiesen.

§ 17

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse über eine Satzungsänderung müssen vom Vorstand und vom Kuratorium jeweils mit 3/4 der in dem jeweiligen Organ vorhandenen Stimmen gefasst werden.
- (2) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu

unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert werden, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Sie sind vorweg möglichst mit der Behörde abzustimmen.

- (3) Beschlüsse, durch die der Status der Gemeinnützigkeit berührt sein kann, sind vorweg mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen, damit der Status der Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 18

Auflösung der Stiftung, Anfallklausel

- (1) Beschlüsse über eine Auflösung der Stiftung müssen vom Vorstand und vom Kuratorium jeweils mit 3/4 der in dem jeweiligen Organ vorhandenen Stimmen gefasst werden. Sie sind vorweg möglichst mit der Stiftungsbehörde abzustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen, der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Stiftungszwecke, siehe § 2, dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Die Satzung tritt mit dem Tage des Zugangs der Anerkennungsurkunde in Kraft.